

Einreicher: Amt für Bau, Planung,
Stadtentwicklung und
Wirtschaftsförderung

Böhlen, den 18.09.2023

Antragsnummer: 2023/072

Datum der Sitzung: 28.09.2023

Öffentlich

Beschlussantrag an den Stadtrat der Stadt Böhlen

Gegenstand des Antrages:

Beschluss zum Erwerb einer Teilfläche des Flurstück 126/2 der Gemarkung Stöhna

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Böhlen beschließt den Erwerb einer Teilfläche von ca. 8.400 m² des Flurstücks 126/2 der Gemarkung Stöhna zu einem Kaufpreis von ca. 67.200,00 € (8,00 €/m²) gemäß aktuellem Bodenrichtwert.

Darüber hinaus sind durch die Stadt Böhlen die Vermessungskosten und alle Nebenkosten, die im Zusammenhang mit dem Kauf entstehen, zu tragen.

Beschluss-Nr.:

Beschlusstag: 28.09.2023

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Stimmberechtigten:

Davon anwesend:

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Enthaltungen:

.....
Bürgermeister

Grundlage der Beschlussfassung:

§ 2 Hauptsatzung Stadt Böhlen

§ 89 Abs. 2 SächsGemO

Welche Beschlüsse sind

aufzuheben: keine

zu ändern: keine

Vorlage wurde vorberaten mit:

- X Stadtrat (25.05.2023 nicht öffentlicher Teil)
Unterschrift/Datum
- X Verwaltungsausschuss (12.09.2023)
Unterschrift/Datum
- Technischer Ausschuss
Unterschrift/Datum
- Gleichstellungsbeauftragte
Unterschrift/Datum

Vorlage wurde abgestimmt mit folgenden Ämtern/SG:

- Haupt- und Ordnungsamt
Unterschrift/Datum
- X Amt für Bau, Planung, Stadtentwicklung
und Wirtschaftsförderung .. *iv Pichler* 19. SEP. 2023
.....
Unterschrift/Datum
- X Amt für Finanzen *Herlich* 19.09.2023
.....
Unterschrift/Datum

Finanzielle Auswirkungen:

Die Mittel für die Auszahlung stehen im Haushaltsjahr 2024 bei der Haushaltsstelle 55.10.05.90 / 099210 + 782100 Maßnahme Erwerb unbebaute Grundstücke zur Verfügung.

Zusätzlicher Verteiler des Beschlusses:

Abweichende oder ablehnende Meinungen:

Verantwortlich für die Durchführung:

Amt für Bau, Planung, Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung

Begründung:

Das Grundstück Flurstück 126/2 der Gemarkung Stöhna ist gelegen am Ortsausgang von Böhlen (**Anlage „Lageplan“**) und liegt im Eigentum des Freistaates Sachsen. Es handelt sich dabei um ein 11.894 m² großes Grundstück, von welchem die Landestalsperrenverwaltung des Freistaates Sachsen eine Teilfläche von ca. 3.500 m² weiterhin als betriebsnotwendige Fläche beansprucht (**Anlage „Lageplan der LTV“**).

Der Freistaat Sachsen hat der Stadt Böhlen die übrig bleibende Fläche von ca. 8.400 m² zu einem Kaufpreis von ca. 67.200,00 € (8,00 €/m²) gemäß aktuellem Bodenrichtwert angeboten. Die genaue Fläche wird vom amtlich bestellten Vermesser noch bestimmt werden.

Wie bereits im nicht öffentlichen Teil des Stadtrates am 25.05.2023 und im öffentlichen Teil des Verwaltungsausschusses am 12.09.2023 vorberaten, benötigt die Stadt Böhlen diese Fläche zur städtebaulichen Entwicklung und zur Erfüllung ihrer Aufgaben.

Die Vermessungskosten sowie alle in diesem Zusammenhang anfallenden Nebenkosten trägt die Stadt Böhlen.

Unterschrift
Einreicher:

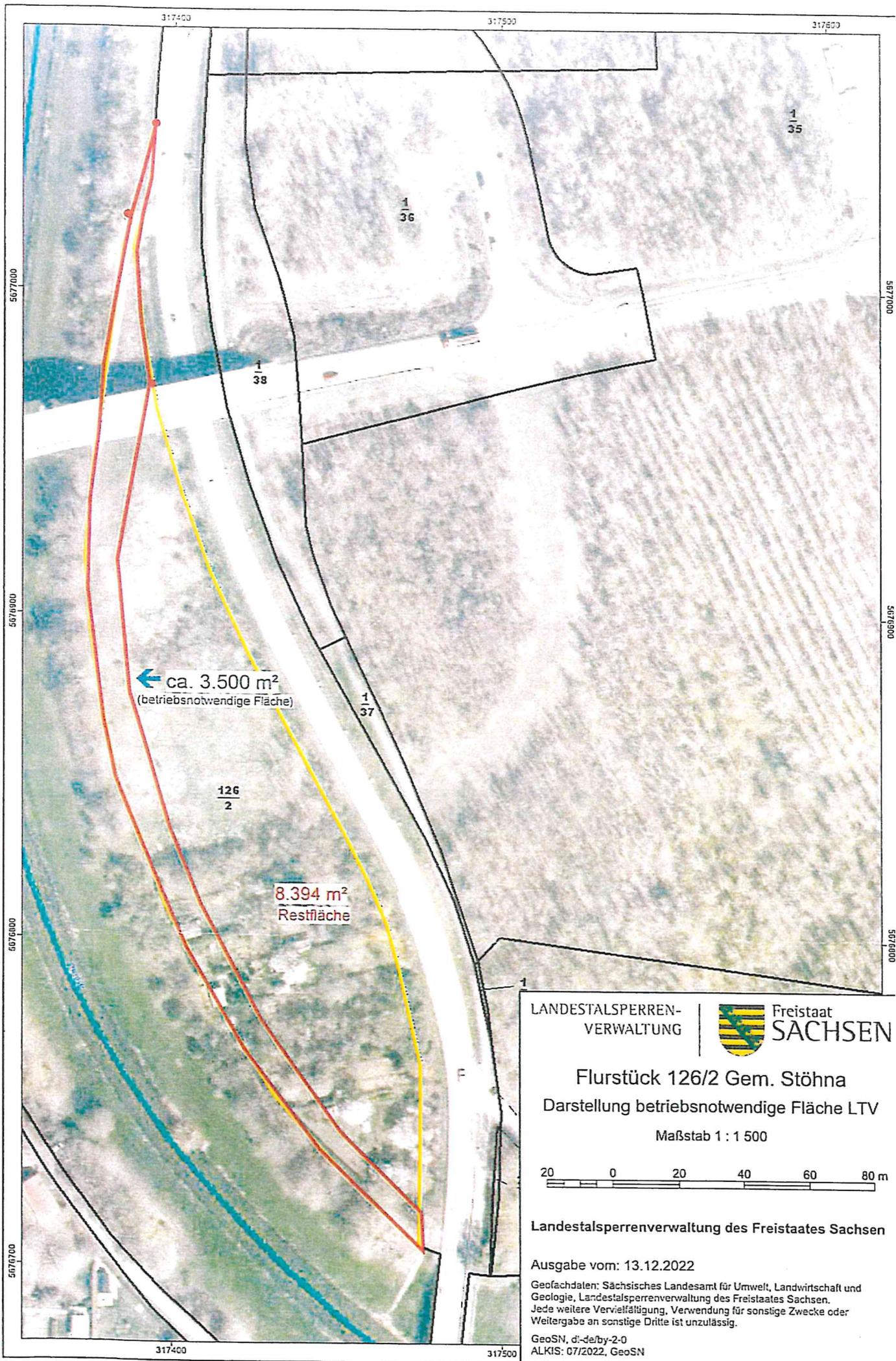


Unterschrift
Bürgermeister:





50 m



← ca. 3.500 m²
(betriebsnotwendige Fläche)

126
2

8.394 m²
Restfläche

LANDESTALSPERREN-
VERWALTUNG



Flurstück 126/2 Gem. Stöhma
Darstellung betriebsnotwendige Fläche LTV

Maßstab 1 : 1 500



Landestalsperrenverwaltung des Freistaates Sachsen

Ausgabe vom: 13.12.2022

Geofachdaten: Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, Landestalsperrenverwaltung des Freistaates Sachsen.
Jede weitere Vervielfältigung, Verwendung für sonstige Zwecke oder Weitergabe an sonstige Dritte ist unzulässig.

GeoSN, d/-de/by-2.0
ALKIS: 07/2022, GeoSN